

Umweltbericht zur 63. Flächennutzungsplanänderung

– Sportplatz Sondern –

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Auswirkungen auf die Schutzgüter	3
2.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele	3
2.2 Bestandsbeschreibung und Auswirkungen der Planung	3
3. In Betracht kommende Planungsalternativen	4
3.1 Nullvariante	4
3.2 Verlagerung der Sportplatznutzung	4
3.3 Umsetzung des Vorhabens westlich des Sportplatzes	5
3.4 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	5
4. Monitoring	5
5. Zusammenfassung	5

Hinweis:

Texte, die nach dem Offenlegungsbeschluss zu diesem Feststellungsbeschluss modifiziert oder ergänzt wurden, sind in *Kursiver Schrift* geschrieben.

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Vorhaben liegt im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg unmittelbar nördlich der Siedlung Sondern.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen einschließlich des vorhandenen Weges und im Osten bis zur Verlängerung der Sportplatzgrenze.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Sportplatzfläche um eine bislang als Wald dargestellte Fläche zu erweitern, um den Sportplatz langfristig dort erhalten zu können und die bestehenden Konflikte (*Parkplatzsituation und Sportplatzlärm*) mit der benachbarten Wohnbebauung in dem Bebauungsplan 1151 – Sportplatz Sondern – zu bewältigen.

1.2 Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen

In dem seit dem 17.01.2005 gültigen **Flächennutzungsplan** der Stadt Wuppertal ist der Sportplatz als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und das übrige Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt. Der Planbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen **Bebauungsplanes**, aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1151 – Sportplatz Sondern – für den am 08.12.2010 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. *Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 25.06.2012 bis zum 27.07.2012 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 63. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte vom 02.12 bis 06.12.2013. Die 63. Flächennutzungsplanänderung lag vom 10.03 bis zum 11.04.2014 öffentlich aus. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt.*

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von **Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung** gem. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt z. T. im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes Ost**. Die Sportplatzfläche unterliegt der **Landschaftsschutzverordnung von 1975**.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Folgende Gesetze sind zu Grunde zu legen und die darin enthaltenen umweltrelevanten Ziele zu beachten:

- BauGB (Baugesetzbuch)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
- 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)

2.2 Bestandsbeschreibung und Auswirkungen der Planung

Die Fläche zwischen dem Wohnsiedlungs- und Sportplatzbereich ist durch massive Kyrill-Schädigungen überwiegend in einem Vorwaldstadium, im westlichen Randbereich geht sie in mittelalte Mischwaldbestände über. In Abstimmung mit der Forstbehörde soll der Wald aufgegeben werden. Der Waldersatz erfolgt an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Durch die geplante Errichtung des neuen Sportplatzhauses und der KFZ-Stellplätze werden Flächen versiegelt. Diese können im Plangebiet durch Gehölzpflanzungen und Entsiegelungen ausgeglichen werden.

2.2.1 Pflanzen und Tiere

Sind nicht erheblich von der Planung betroffen. Der Biotopverbund bleibt erhalten.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten sind nach einer durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung im Jahr 2013 von der Planung nicht betroffen.

2.2.3 Boden

Versiegelungen von Teilflächen sind durch den Bau eines neuen Sportplatzhauses sowie die Errichtung von Stellplätzen zu erwarten. Durch den Abbruch des alten Vereinshauses werden Flächen entsiegelt.

2.2.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet befindet sich kein Fließgewässer. Ein Wasserschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor. Gutachterlich wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen. Der Wasserhaushalt ist nicht erheblich von der Planung betroffen.

2.2.5 Lufthygiene / Klima

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild wird auf Grund der bereits bestehenden Sportplatznutzung nicht erheblich beeinträchtigt.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.8 Mensch und Bevölkerung

Der geplante Stellplatz entlastet das angrenzende Wohngebiet und verhindert wildes Parken in den Waldrandbereichen. Da gemäß gutachterlicher Untersuchung keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, erfolgen im Flächennutzungsplan keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

2.2.9 Kultur- und Sachgüter

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.10 Vermeidung von Lärm sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das Niederschlagswasser kann versickert und das Schmutzwasser über den vorhandenen Kanal entsorgt werden.

Die durch die Sportplatznutzung entstehende Lärmsituation wurde gutachterlich untersucht. Demnach wären keine Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung erforderlich. In Abstimmung zwischen Sportverein, Siedlern und Stadt wurde dennoch die Anlage eines Lärmschutzwalls vereinbart.

2.2.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die geplante Umwandlung einer Waldfläche in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen. Wechselwirkungen können ausgeschlossen werden. Der Wald wird an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt.

3. In Betracht kommende Planungsalternativen

3.1 Nullvariante

Die Erhaltung des derzeitigen Zustandes würde den Missstand hinsichtlich des Parkens in den Wohnstraßen und am Waldrand ebenso wenig lösen wie die bereits bestehende Lärmproblematik (*siehe dazu auch 2.2.8 und 2.2.10*).

3.2 Verlagerung der Sportplatznutzung

Der Sportplatz existierte bereits vor Erstellung der benachbarten Siedlung. Die Neuausweisung und Neuanlage der Sportplatzanlage an anderer Stelle im Stadtgebiet steht in keinem Verhältnis zu den bei der vorliegenden Planung entstehenden geringfügigen Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeglichen werden können. Eine Verlagerung des Sportplatzes wäre mit voraussichtlich erheblicheren Beeinträchtigungen verbunden, geeignete alternative Flächen stehen auch nicht zur Verfügung.

3.3 Umsetzung des Vorhabens (Parkplatz und Sportplatzhaus) westlich des Sportplatzes

Auch in diesem Fall bestünde ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus hatte sich herausgestellt, dass auch aus Kostengründen diese Variante nicht weiterverfolgt werden sollte.

3.4 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Das geplante Vorhaben lässt sich im Rahmen der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht realisieren.

4. Monitoring

Fünf Jahre nach Rechtskraft dieser Flächennutzungsplanänderung ist zu überprüfen, ob die Sportplatzenerweiterung umgesetzt wurde und bei den Fachdienststellen Hinweise auf umweltrelevante Probleme eingegangen sind.

5. Zusammenfassung

Zu der Umwidmung der Waldfläche in eine öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung Sportplatz besteht keine sinnvolle Planungsalternative.

Die Konfliktsituation (*Parken und Lärm*) zwischen der Sportplatznutzung und der angrenzenden Wohnsiedlung kann durch die angestrebte Planung behoben werden. Waldrandbereiche werden durch die Parkplatzerrichtung geschont. Natur und Landschaft werden durch das Planvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Der überplante Wald wird an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt. *Der zwischen Siedlung und Lärmschutzwand liegende Bereich wird als Waldsaum ausgebildet.*